

SATZUNG
der
Wildland-Stiftung Bayern

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Wildland-Stiftung Bayern.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung

(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- des Schutzes frei lebender Tiere,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Umweltschutzes

sowie der

- Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die Stiftung kann im Sinne der Stiftungszwecke auch selbst tätig werden.

(2) Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Stiftungszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(3) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, werden die Stiftungszwecke insbesondere verwirklicht durch

1. Eigentumserwerb oder sonstige Übernahme von ökologisch geeigneten Grundstücken, auch mit wesentlichen Bestandteilen, und deren Anlage oder Erhaltung und Pflege als natürliche Schutzgebiete, Nahrungsquellen sowie den Brut- und Nistgelegenheiten dienende Lebensbereiche (Biotope) für heimische, frei lebende Tiere,
 2. weitere Maßnahmen zum Schutz und Erhalt einer artenreichen und gesunden heimischen, frei lebenden Tierwelt, der Pflanzenvielfalt und einer für Mensch und Tier lebenswerten Umwelt, auch durch Förderung oder Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen sowie von anderen Projekten des Schutzes freilebender Tiere, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes,
 3. die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Schutzes freilebender Tiere, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, zum Beispiel durch Vergabe von Stipendien oder Zuschüssen, sowie die Umsetzung eigener und die Förderung fremder Forschungsvorhaben,
 4. die Vergabe eines Wildland-Preises. Mit dem Preis werden Einzelpersonen, Gruppen und Einrichtungen ausgezeichnet, die sich im Bereich des Schutzes freilebender Tiere sowie im Bereich von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz durch besonderes Engagement und/oder die erfolgreiche Umsetzung von Förderprojekten sowie durch hervorragende wissenschaftliche und forschende Leistungen hervorragen haben. Der Preis kann jährlich vergeben werden,
 5. die Aufklärung der Allgemeinheit vom Wert und Nutzen des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände heimischer freilebender Tiere und der heimischen Pflanzenwelt sowie über Ursachen und Auswirkungen schädlicher Umwelteinflüsse und Möglichkeiten zu ihrer Verhinderung im Rahmen von Symposien, Konferenzen oder anderen geeigneten Veranstaltungen, auch in von der Stiftung errichteten und/oder unterhaltenen Bildungsstätten,
 6. die Darstellung der Stiftungszwecke und der Ergebnisse der Stiftungstätigkeit mit nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, auch zum Zweck der Mittelbeschaffung.
- (4) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) Hilfspersonen hinzuziehen.
 - (5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen oder mit solchen Körperschaften zusammenarbeiten, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke gefördert werden.
 - (6) Die Stiftung entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Stiftungszwecke sie fördert, welche Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgt.

- (7) Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.
- (8) Die Stiftung ist politisch unabhängig.

§ 3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen

- (1) Die Stiftung kann zur Mittelbeschaffung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie steuerbegünstigte und steuerpflichtige Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder sie vollständig übernehmen.
- (2) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Tätigkeiten mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 Abs. (1) übereinstimmen.

§ 4 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesjagdverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 5 Grundstockvermögen, Erfüllung der Stiftungszwecke

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 25.000,00 €. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für die Stiftungszwecke verwendet werden.

- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens, sowie Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Grundstockvermögen geleistet wurden und öffentliche Fördermittel zur Verfügung.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der
- Stiftungsvorstand
- und der
- Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Das Mitglied eines Organs kann sich nur durch ein Mitglied desselben Organs mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende Auslagen können mit Beschluss des Stiftungsrats ersetzt werden.

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen, kann bei entsprechendem Arbeitsaufwand den Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt oder ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags vergütet werden. Über den Vertragsabschluss und -inhalt beschließt der Stiftungsrat.

- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 7 Haftungsfreistellung

Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren bestellt werden. Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstands und ernennt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt. Der Stifter ernennt auch den ersten Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter.

- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet - außer im Todesfall –
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren seit dem Tag der Bestellung; sofern während dieser Amtsdauer ein neues Präsidium des Landesjagdverbandes Bayern e.V. gewählt wird, endet das Amt jedes Mitglieds des Stiftungsvorstands bereits ein halbes Jahr nach dem Tag dieser Präsidiumswahl;
 3. auf Grund Widerrufs der Bestellung durch den Stiftungsrat, ohne dass es hierzu eines wichtigen Grundes bedarf.
 4. bei Anordnung der Betreuung und Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (3) Das Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt nach Abs. (2) Ziff. 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (2) Ziff.1 oder 2 zulässig.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrats und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des BayStG und der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

Der Stiftungsvorstand kann Mitarbeitern für Tätigkeiten des täglichen Geschäftsablaufs eine jederzeit widerrufliche Vollmacht erteilen.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
 - die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Grundstockvermögens sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Stiftungserträgen, Spenden und anderen Zuwendungen,
 - die ausschließliche Verwendung der Stiftungserträge gemäß den Stiftungszwecken.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Erstellung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen,

3. die Erstellung einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,

jeweils zur Vorlage für den Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen nachhaltig für Spenden und Zustiftungen werben.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen – auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen – beauftragen.

§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, wenigstens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann eine Einberufung verlangen.
- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands; er bestimmt auch den Protokollführer.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Personen, ist bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands entgegen seinem erklärten Willen der Stiftungsvorstand jedoch nicht beschlussfähig.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftformerfordernis gilt auch bei Umlaufverfahren per Telefax oder E-Mail als erfüllt.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – zu unterzeichnen und umgehend den übrigen Mitgliedern der Organe, sowie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die jeweils vom Präsidium des Landesjagdverbands Bayern e. V. –unter Berücksichtigung von Absatz (2)– für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt werden.
Das Präsidium ernennt auch den Vorsitzenden des Stiftungsrats –gleichfalls unter Berücksichtigung von Absatz (2)– und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
Sollte der Landesjagdverband Bayern e.V. aufgelöst worden sein, gehen die Bestellungsrechte nach Satz 1 und die Ernennungsrechte nach Satz 2 auf die Körperschaft über, bei der das Vermögen des Landesjagdverbands Bayern e.V. angefallen ist. Ist eine solche Körperschaft nicht vorhanden, wählt und ernennt der Stiftungsrat seine Mitglieder selbst.
- (2) Der jeweilige Präsident des Landesjagdverbands Bayern e. V. hat Anspruch auf eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat und auf seinen Vorsitz.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet – außer im Todesfall –
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren seit dem Tag der Bestellung; sofern während dieser Amtsdauer ein neues Präsidium des Landesjagdverbands Bayern e.V. gewählt wird, endet das Amt jedes Mitglieds des Stiftungsrats bereits zum Ende des Tages der Präsidiumswahl,
 3. auf Grund Widerrufs der Bestellung durch das Präsidium des Landesjagdverbands Bayern e. V., ohne dass es hierzu eines wichtigen Grunds bedarf.
 4. bei Anordnung der Betreuung und Feststellung der Geschäftsunfähigkeit
- (4) Das Mitglied des Stiftungsrats, dessen Amt nach Abs. (3), Ziff. 2, endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (3), Ziff. 1 und 2, zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und Einzelnen seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen nachhaltig für Spenden und Zustiftungen werben.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
 1. die Feststellung des Haushaltsvoranschlags,

2. die Feststellung der Vermögensübersicht,
3. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
4. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen
5. der Erlass von verbindlichen Richtlinien zur Vergabe des Wildland-Preises,
6. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans und einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
7. die Bestellung einer Geschäftsführung, sofern der Arbeitsumfang der Stiftung dies erfordert und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstands können zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden.
- (3) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrats; er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Stiftungsrats ist entgegen seinem erklärten Willen der Stiftungsrat jedoch nicht beschlussfähig.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und von Ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- (5) Der Stiftungsrat beschließt, außer in Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrats können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrats mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftform-erfordernis gilt auch bei Umlaufverfahren per Telefax oder E-Mail als erfüllt.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von

Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats - zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern der Organe sowie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14 Kuratorium und Regionalkuratorien

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss ein Kuratorium und Regionalkuratorien ohne Organfunktion einrichten. Näheres hierzu regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 15 Kalenderjahr, Rechnungsabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsabschluss der Stiftung ist von einem/einer durch den Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Vermögensbestands und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken. Danach ist der geprüfte Abschluss dem Stiftungsrat zur Feststellung und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Verbescheidung vorzulegen.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Stimmen von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 und 3.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beschließen. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen. Satz 1 gilt für mehrere Stiftungszwecke entsprechend.
- (3) Führt die Änderung des/der Stiftungszwecks/Stiftungszwecke im Sinne von Abs. 2 nicht zum Erfolg, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller seiner Mitglieder die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem/n Stiftungszweck/Stiftungszwecken oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Jeder Beschluss nach Abs. 1 bis 3 ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungssatzung vom 11.11.2005 tritt mit Genehmigung der Neufassung der Satzung außer Kraft.

München, den

Prof. Dr. Jürgen Vocke
Präsident
Landesjagdverband Bayern e.V.